

# Betriebsreglement der Laundry Gstaad

## Einleitung

Die Laundry Gstaad ist die erste Genossenschaftswäscherei in der Schweiz, die von Hoteliers der Region mit dem Ziel gegründet wurde, sämtliche Hotelwäsche zentral und professionell zu waschen.

Mit modernsten Waschstrassen und schonenden Waschmethoden garantiert die Laundry optimale Sauberkeit und Hygiene. Ob gewaschen oder gereinigt, sämtliche Wäsche wird von der Laundry professionell gepflegt.

## Die Dienstleistungen der Laundry Gstaad

- Wäscheservice für Hotels und Restaurants
- Wäscheservice für Alters- und Pflegeheime
- Wäscheservice für Chalets und Ferienwohnungen
- Reinigung von Berufswäsche aller Sparten
- Chemische Reinigung
- Annahme von Teppichen und Lederbekleidung

## Annahmestellen und Öffnungszeiten

### Hauptgeschäft Laundry Zentrale:

Dorfrüttistrasse 14, 3792 Saanen-Gstaad  
Telefon +41 33 748 63 53  
Telefax +41 33 748 63 54

Öffnungszeiten Hochsaison (Mitte Juni – Mitte September / Mitte Dezember – Mitte März)

Montag – Samstag 8.00 – 12.00 sowie 13.00 – 17.00 Uhr  
Sonntag geschlossen

Öffnungszeiten Zwischensaison (Mitte September – Mitte Dezember / Mitte März - Mitte Juni)

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 sowie 13.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag Nachmittag geschlossen  
Samstag und Sonntag geschlossen



Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saanenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Vertragsgegenstand

#### Art. 1.1

Als Genossenschafter oder als individueller Partner eines Wasch-, Reinigungs- oder Mietauftrags an die Laundry Gstaad anerkennen Sie die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

#### Art. 1.2

Ergänzende Bedingungen, welche hier nicht aufgeführt sind, werden für die Genossenschafter in den Statuten sowie für Nichtgenossenschafter bei Wasch-, Reinigungs- und Mietgeschäften durch entsprechende Vertragswerke geregelt. Bestehen keine derartigen Verträge respektive behandeln die Statuten es nicht näher, so genügen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das OR.

### II. Lieferbedingungen

#### Art. 2.1

Der Wäscheaustausch erfolgt gemäss dem Tourenplan der Laundry und wird von ihr bestimmt.

#### Art. 2.2

Zwischen dem Genossenschafter / Kunden gibt es schriftlich definierte Anlieferungs- und Abholorte im Gebäude. Diese müssen für die Chauffeure der Laundry einfach und schnell zugänglich sein. Transporte von Textilien innerhalb des Kundenareals über die vereinbarte An- und Ablieferzone hinaus, werden nur bei vorheriger, schriftlicher Vereinbarung zwischen Laundry und Kunde übernommen. Der Genossenschafter / Kunde trägt sodann Mehrkosten bei erschwelter Zugänglichkeit der An- und Ablieferorte.

#### Art. 2.3

Die Wäsche ist sortiert (sortenrein) bereit zu stellen. Sortenrein = Bett-, Frottée-, Tisch- und Küchenwäsche in getrennten Behältnissen. Für unsortierte Wäsche wird ein Zuschlag von CHF 25.- pro Wäschesack / Rollcontainer in Rechnung gestellt.

#### Art. 2.4

Zwischen dem Genossenschafter / Kunden gibt es schriftlich vereinbarte Abholzeiten. Die zu reinigende Wäsche muss bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung in den entsprechenden Behältnissen an den vereinbarten Abholorten bereitstehen.

#### Art. 2.5

Flecken- und Flicktextilien\* müssen vom Genossenschafter / Kunden im «schwarzen Sack» an die Laundry retourniert werden. Dieser Sack wird explizit von der Laundry zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt.

*\*= mit Flicktextilien ist nur Mietwäsche gemeint (defekte Eigenwäsche verbleibt im Hotelbetrieb)*

Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saanenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4

**Art. 2.6**

Das Rollmaterial, die Wäschesäcke, Plastik- und Leichtmetallkisten in welchem die Textilien angeliefert und abgeholt werden, sind Eigentum der Laundry und sind ausschliesslich für den Transport der Wäsche zu verwenden. Der Genossenschafter / Kunde ist verpflichtet, das Transportmaterial mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und haftet für allfällige Schäden gegenüber der Eigentümerin. Ein Horten von Roll- und Transportmaterial im Betrieb für Wäschelagerung und sonstige Zwecke ist nicht gestattet.

**Art. 2.7**

Gästewäsche, Reinigung und Berufswäsche müssen per ausgefülltem Lieferschein in Auftrag gegeben werden und der Lieferschein muss der übergebenen Wäsche beiliegen. Für Wäsche, die ohne Lieferschein abgegeben wird, übernimmt die Laundry keine Haftung. Es gilt die Zählung der Laundry.

### III. Kundeneigene Wäsche, Gästewäsche und Uniformen

**Art. 3.1**

Kundeneigenwäsche / Objektwäsche, die der Laundry zum Waschen oder Reinigen überlassen wird, muss professionell gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Identifizierung des Kunden ermöglichen sowie resistent gegen Verwaschen sein.

Eine professionelle Erstzeichnung der Wäsche kann als bezahlter Service über die Laundry in Anspruch genommen werden. Die Laundry übernimmt keine Haftung für Verluste oder Verwechslungen von unzureichend gekennzeichneter Kundenwäsche. Diese Bestimmung gilt nicht für Uniform- und Personalwäsche, welche von der Laundry jedes Mal neu gekennzeichnet wird. Kundeneigenwäsche in Farbe muss chlorecht sein.

**Art. 3.2**

Massgebend für die Berechnungsbasis der Eigenwäsche ist das in der Laundry erfasste Gewicht der Schmutzwäsche.

**Art. 3.3**

Es wird der zwischen der Laundry und dem Genossenschafter / Kunden vereinbarte Preis verrechnet. Der Basispreis beinhaltet eine Verarbeitung innerhalb von 2 Werktagen / 48 Stunden. Kürzere Verarbeitungszeiten können durch die kostenpflichtigen Zusatzdienstleistungen Express und Superexpress in Anspruch genommen werden.

- Express beinhaltet eine Verarbeitung binnen eines Werktages (24 Stunden). Die Inanspruchnahme der Expressleistung muss durch den Kunden bis 09.00 Uhr des Verarbeitungstages schriftlich bei der Laundry angekündigt sein. Die Abholung erfolgt in der Zeitspanne 10.30 – 12.00 Uhr durch die Laundry im Betrieb des Kunden. Die Rückgabe erfolgt ca. 24 Stunden später durch die Laundry. Der Zuschlag für die Expressdienstleistung beträgt 50% zum Normalpreis.
- Superexpress beinhaltet eine Verarbeitung innerhalb des gleichen Tages. Die Inanspruchnahme ist lediglich Werktags von Montag – Freitag sowie in der Hochsaison zusätzlich an Samstagen möglich. Die Inanspruchnahme muss vom Kunden bis 09.00 Uhr des Verarbeitungstages schriftlich angekündigt werden.

Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saenenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4

Die Lieferung der zu reinigenden Superexpress-Wäsche an die Laundry erfolgt entweder durch den Kunden direkt bis spätestens 10.00 Uhr oder der Kunde übergibt die besonders gekennzeichnete Superexpress-Wäsche (roter Sack oder rote Karte) dem Fahrdienst der Laundry in dessen ordentlicher Morgen-Tour. Eine Extraabholung durch die Laundry gibt es nicht. Die Rücklieferung an den Kunden erfolgt ab 17.00 Uhr gleichen Tags durch die Laundry. Der Zuschlag für die Superexpressdienstleistung beträgt 100% zum Normalpreis zzgl. einer Verarbeitungspauschale von CHF 50 pro Auftrag. Beide Zuschläge erfolgen ungeachtet der Wahl der Anlieferung (durch den Kunden oder mittels Fahrdienst Laundry).

#### **Art. 3.4**

Sofern Eigenwäsche zum Einsatz kommt, verpflichtet sich der Genossenschafter / Kunde in der Zusammenarbeit mit der Laundry zur Bereitstellung folgender Mindestmengen / Wäschestocks im eigenen Betrieb:

- Bett- und Frottéewäsche                    5-fache Ausstattung (5x Anzahl Hotelbetten)
- Tischwäsche                                    8-fache Ausstattung (8x Anzahl Tische, die eingedeckt werden)
- Servietten                                        8-fache Ausstattung (8x Anzahl Sitzplätze)

Die Laundry kann einen zu tiefen Wäschestock des Kunden nicht durch kostenlose Mehrleistung ausgleichen. Kurzfristige Engpässe des Kunden müssen durch Sonderdienstleistungen wie Express oder Superexpress respektive Aufstockung durch Mietwäsche überbrückt und entsprechend entschädigt werden.

#### **Art. 3.5**

Bei kundeneigenen Textilien, die beim Waschen oder Reinigen bei der Laundry beschädigt werden, erhält der Genossenschafter / Kunde den Zeitwert des Wäschestücks erstattet; maximal liegt der Entschädigungspreis beim nachzuweisenden Anschaffungspreis. Kundeneigene Wäsche, die den Gebrauchswert altershalber unterschritten haben, können nicht ersetzt werden.

#### **Art. 3.6**

Der Kunde konsultiert den Betriebsleiter der Laundry im Vorfeld von Neuanschaffungen Kundenwäsche und überlässt ihm zur Materialprüfung die entsprechende Wäschespezifikation respektive Muster. Der Betriebsleiter wird die geplante Neuanschaffung hinsichtlich industrieller Wäscheverarbeitungs-tauglichkeit prüfen. Sollte ein Kunde Eigenwäsche anschaffen, welche vom Betriebsleiter hinsichtlich industrieller Verarbeitung schriftlich begründet abgelehnt worden ist, ist die Laundry berechtigt, die Verarbeitung (das Waschen / die Reinigung) abzulehnen.

### **IV. Mietwäsche**

#### **Art. 4.1**

Die Miet-Textilien sind Eigentum der Laundry.

#### **Art. 4.2**

Die Mietwäsche ist sachgemäss zu lagern. Der Laundry steht das Recht zu, die sachgemässe Lagerung der Mietwäsche im Betrieb des Kunden zu überprüfen. Die Mietwäsche muss regelmässig umgeschlagen werden; Horten von Mietwäsche im Betrieb des Kunden ist nicht gestattet. Die Mietartikel dürfen ausschliesslich zum Zweck benützt werden, für den sie bestimmt wurden. Sie dürfen weder untervermietet, verpfändet noch sonst in einer Form veräussert werden.

Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saanenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4

**Art. 4.3**

Die Mietwäsche ist ausschliesslich elektronisch zu bestellen (Bestellformulare auf Website nutzen). Die Bestellung erfolgt bis 16.00 Uhr für den Folgetag respektive 16.00 Uhr Freitags für den darauffolgenden Montag.

**Art. 4.4**

In Rechnung gestellt wird die gelieferte, saubere Wäsche. Original verpackte Wäsche, die der Genossenschafter / Kunde ungebraucht zurückgibt, wird wie folgt gutgeschrieben:

- 0 – 5 Tage 80% vom Verrechnungspreis
- 6 – 14 Tage 50% vom Verrechnungspreis
- ab 15 Tagen 0% vom Verrechnungspreis

**Art 4.5**

Abhanden gekommene, beschädigte und oder durch unsachgemässe Behandlung kaputt gegangene Mietartikel werden dem Genossenschafter / Kunden zum jeweiligen Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

**Art. 4.6**

Dem Genossenschafter / Kunden ist es untersagt, die Mietwäsche selber zu waschen oder Dritten zum Waschen zu überlassen. Bei Verstoss verpflichtet sich der Genossenschafter | Kunde, der Laundry einen einmaligen Betrag in der Höhe eines Monatsumsatzes (Jahresumsatz / 12 = zu bezahlender Betrag) zu bezahlen und haftet gleichzeitig für die an den Textilien entstandenen Schäden.

**Art. 4.7.**

Der Genossenschafter / Kunde hat Anspruch auf qualitativ hochwertige Mietwäsche. Die Laundry garantiert eine einwandfreie Mietwäsche-Qualität.

**Art. 4.8**

Der Genossenschafter / Kunde verpflichtet sich, die Mietwäsche gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Genossenschafter / Kunde haftet in jeden Fall für jeden Schaden an den ihm zur Verfügung gestellten Miet-Textilien.

## V. Zahlungsbedingungen

**Art. 5.1**

Es werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Preise gemäss den gültigen Preislisten für Genossenschafter respektive für Nichtgenossenschafter in Schweizer Franken fakturiert. Die Rechnungen sind rein netto innert 30 Tagen zu bezahlen.

**Art. 5.2**

Bei Zahlungsverzug wird dem Genossenschafter / Kunden ein Verzugszins von 7% zzgl. einer Mahngebühr von CHF 15.- in Rechnung gestellt.

**Art. 5.3**

Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 90 Tage, stellt die Laundry ihre Dienstleistung gegenüber dem säumigen Genossenschafter / Kunden ein, behält sich das Recht vor, Kundeneigenwäsche als Pfand zurückzubehalten und gemäss SchKG zu verwerten sowie die Betreuung einzuleiten.



Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saenenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4

## VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

### Art. 6.1

Reklamiert der Genossenschafter / Kunde bei Abweichungen nicht innert 7 Tagen ab der Ablieferung der Textilien bei ihm, so gilt der Lieferschein der Laundry als von ihm anerkannt.

### Art. 6.2

Bei Mängelrügen ist der Genossenschafter / Kunde verpflichtet, diese unter Beilage der entsprechenden Textilien an die Laundry zu richten.

### Art. 6.3

Die Parteien sind an einer partnerschaftlichen, konstruktiven Zusammenarbeit interessiert und kommunizieren dahingehend laufend, offen und Ziel gerichtet.

## VII. Haftung

### Art. 7.1

Die Laundry haftet für Schäden an den Textilien, welche sie nachweislich verursacht hat. Die Entschädigungshöhe leitet sich nach Art. 3.5 ab und/oder soweit die Haftung der Laundry in Frage kommt, ist für die Berechnung der Schadenersatzhöhe die Zeitwerttabelle des Verbands Textilpflege Schweiz massgeblich. «Liebhaberpreise», insbesondere für Spezialreinigung und Gästewäsche, können demnach nicht entschädigt werden.

### Art. 7.2

Die Laundry übernimmt hingegen keine Haftung für Schäden an Textilien, Knöpfen, Reissverschlüssen, Ornamenten, Schnallen, Bändeln, etc. sowie für Wasch- und Reinigungs-Schäden, welche durch eine nicht offenkundige Beschaffenheit eines an die Laundry überlassenen Textilartikels verursacht werden. Anzuführen sind zum Beispiel Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, der Nähte, bei nicht genügender Farb- und Chlorechtheit von Textilien und deren Drucke, frühere unsachgemässe Behandlung, andere verborgene Mängel, Massveränderungen im üblichen Toleranzbereich der Textilien und Stoffe sowie nicht entferntem Tascheninhalt von Berufskleidern etc. Im Streitfall wenden sich die Vertragsparteien an den neutralen Schadensbeurteiler der Ombudsstelle PSE.

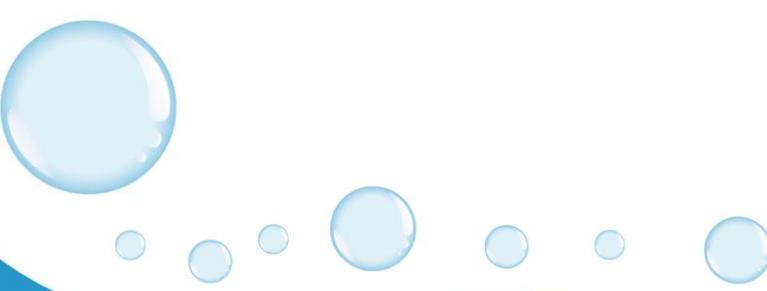
Die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung muss demnach offenkundig sein, insbesondere durch sichtbare und klar definierbare Eigenschaften soweit klar verständliche und lesbare Pflegesymbole und -etiketten an den Textilartikeln oder beigelegten Lieferantenhinweisen.

### Art. 7.3

Dem Genossenschafter / Kunden ist bekannt, dass trotz fachmännischem Umgang mit Textilien sowie erprobten und gesicherten Methoden des Reinigens und Waschens, Flecken und Farbänderungen des Gewebes teilweise nicht entfernt respektive nicht vermieden werden können. In solchen Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, irgendwelche unberechtigte Abzüge an den Rechnungen vorzunehmen.

### Art. 7.4

Die Textilien des Genossenschafters / Kunden sind während dem Aufenthalt bei der Laundry gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Die Versicherungsbedingungen sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Haftungen seitens der Laundry über diese Versicherungsleistungen hinaus sind ausgeschlossen.



Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saenenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4

**Art. 7.5**

Ist die Laundry infolge höherer Gewalten, behördlichen Ver- und Geboten, arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen etc. an ihrer Arbeitsleistung verhindert, so kann der Genossenschafter / Kunde durch die Nichterfüllung der Dienstleistungen keinen Schadenersatz oder andere Ansprüche bei der Laundry geltend machen.

## **VIII. Vertragsauflösung**

**Art. 8.1**

Vertragsauflösungen von Genossenschaf tern sind über die Statuten geregelt. Die Kündigungsfrist von Nichtgenossenschaftsmitgliedern mit der Laundry beträgt für beide Parteien sechs Monate, sofern vertraglich nichts anderes geregelt wurde, kündbar jeweils auf das Ende eines Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**Art. 8.2**

Nach Vertragsende, gleich aus welchem Grund, sind die Mietartikel respektive die kundeneigenen Textilien zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Artikel wird Rechnung gemäss den Art. 3.5 und 4.5 gestellt.

**Art. 8.3**

Kündigt der Nichtgenossenschafter ausserhalb der festgelegten Fristen, so verpflichtet sich der Kunde, der Laundry einen Ersatz in der Höhe des rechtlichen Auftragswertes zu leisten, der unter Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum ordentlichen Kündigungsdatum zu erwarten gewesen wäre.

**Art. 8.4**

Allfällige gegenseitige Schadenersatzforderungen dürfen nicht mit den laufenden Fakturenbeträgen verrechnet werden.

**Art. 8.5**

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Laundry in Saanen.

Laundry Gstaad, Neufassung 04. Juli 2018  
Inkrafttreten per 01. November 2018  
Update Verwaltung per 12. Dezember 2019



Dorfrüttistrasse 14  
3792 Saanen-Gstaad  
T 033 748 63 53  
info@laundrygstaad.ch  
www.laundrygstaad.ch

RB Obersimmental-Saanenland  
3770 Zweisimmen  
IBAN: CH86 8085 6000 0016 5524 4